



Kleingarten- ordnung

des
Verbandes der Kleingärtner,
Siedler und Kleintierzüchter

Kleingartenordnung
(überarbeitete Auflage)

beschlossen durch das Präsidium
des Zentralvorstandes des VKSK am 15. März 1983
und ergänzt durch das Präsidium des Zentralvorstandes
am 18. April 1985

Verband
der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter

Die Kleingartenordnung ist Bestandteil des Kleingarten-Nutzungsvertrages und gilt für die Nutzungsberechtigten von Kleingärten in allen Kleingartenanlagen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter.

Die Kleingartenordnung enthält Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten, die sich über den Inhalt des Kleingarten-Nutzungsvertrages hinaus für das Zusammenleben in der Sparte und die Bewirtschaftung des Kleingartens ergeben. Sie bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Pflege und Sauberkeit in den einzelnen Gärten und in der gesamten Kleingartenanlage.

Kleingartenanlagen, mit den zugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen und öffentlichen Anlagenteilen, dienen der Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse der Werktätigen nach körperlich aktiver Erholung und sinnvoller Freizeitgestaltung. Sie sind im gesellschaftlichen Rahmen des VKSK Einrichtungen der Naherholung. Durch aktive Erholung, Entspannung und körperlichen Bewegungsausgleich wirken sie fördernd auf die Erhaltung der Gesundheit und Reproduktion der Arbeitskraft. Dabei ist die Erzeugung von Obst, Gemüse, Honig, Eiern, Kaninchen- und Geflügelfleisch sowie von Rohfellen zu fördern.

Die Tätigkeit in den Kleingartenanlagen fördert die Entwicklung kollektiver Beziehungen und trägt zur Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten bei.

1. Kleingärtnerische Bodennutzung

Die kleingärtnerische Bodennutzung dient der sinnvollen Freizeitgestaltung und körperlich-aktiven Erholung und umfaßt den Anbau von Gemüse, Baum- und Beerenobst, Gewürz- und Zierpflanzen. Sie erfordert die intensive Nutzung jedes Quadratmeters Boden und die Erhöhung seiner

Fruchtbarkeit, die Pflege und den Schutz des Bodens sowie die Errichtung zweckdienlicher baulicher Anlagen für die Erholung.

Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung ist es, auf 100 m² Gartenfläche mehr als 100 kg Obst und Gemüse zu ernten. Dazu wird empfohlen, je nach Gartengröße, etwa 8 bis 12 Obstbäume in Niederstammform und mindestens 6 bis 10 Sträucher verschiedener Arten Beerenobst zu pflanzen, Erdbeeren auf etwa 10 Prozent der Gartenfläche anzubauen, den Anbau verschiedener Gemüsearten zur Erweiterung des Gemüsesortiments für den Frischverbrauch während des gesamten Jahres durchzuführen und die verschiedensten Methoden der Ernteverfrühung anzuwenden.

2. Nutzung und Pflege von Gemeinschaftseinrichtungen

2.1. Jeder Kleingärtner ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte der Sparte zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind mit größter Schonung zu behandeln, um Beschädigungen zu verhindern. Für Schäden, die durch den Nutzungsberechtigten, zu seinem Haushalt gehörende Personen, seine Gäste oder in seinem Auftrag handelnde Personen verursacht werden, ist der Nutzungsberechtigte haftbar und nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der DDR zum Ersatz verpflichtet.

2.2. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Sparte an Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen zu beteiligen.

Die persönlichen Arbeitsleistungen sind jährlich einheitlich je Kleingarten festzulegen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Diese Leistungen sind nicht durch Geld ablösbar.

Bei der Festlegung des Arbeitsumfanges und der Art der Arbeit sollten das Alter, der Gesundheitszustand und andere soziale Aspekte der Mitglieder berücksichtigt werden.

Ausnahmeregelungen beschließt die Mitgliederversammlung.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Arbeitsleistungen zur Pflege, Erhaltung, zum Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen gehen in das einheitliche Verbandseigentum ein und sind nicht rückzahlbar.

Erfolgt aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen ein Nutzerwechsel, kann die Erstattung von persönlichen Arbeitsleistungen und finanziellen Aufwendungen, die der Nutzer bei der Erschließung und Errichtung von Kleingartenanlagen und bei Rekonstruktionsmaßnahmen an Gemeinschaftseinrichtungen wie Wasser- und Energieversorgungsanlagen erbracht hat, auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt den Umfang und die Höhe der Erstattung, welche durch den neuen Nutzer an den abgebenden zu entrichten ist. Ein etwaiger Erstattungsanspruch erlischt 10 Jahre nach der erbrachten Leistung.

2.3. Bei Entnahme von Wasser aus den öffentlichen oder sparteneigenen Wasserversorgungsanlagen sind die Anordnungen der zuständigen Organe der Wasserwirtschaft und die Mitgliederbeschlüsse einzuhalten.

Wasser ist rationell zu verwenden und eine Vergeudung zu verhindern.

- 2.4. Der Gemeinschaft gehörende Hecken und Windschutzpflanzungen dürfen nicht eigenmächtig entfernt und geschnitten werden. Die im öffentlichen Bereich der Kleingartenanlage stehenden Bäume sind entsprechend der Baumschutzverordnung zu schützen.

3. Beziehungen zwischen benachbarten Kleingärtnern

Alle Kleingartennutzer haben ihre nachbarlichen Beziehungen so zu gestalten, daß ihre individuellen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmen und gegenseitig keine Nachteile und Belästigungen entstehen.

Die Festlegung von Ruhezeiten kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4. Gestaltung und Nutzung des Kleingartens

Jeder Kleingärtner hat bei der Grundeinrichtung seines Gartens den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gestaltungsplan einzuhalten und den Garten persönlich zu nutzen. Die Einrichtung und Bebauung eines Kleingartens für Dauerwohnzwecke oder jeglicher Art Vermietung ist nicht gestattet.

4.1. Baulichkeiten

Die Errichtung baulicher Anlagen erfolgt auf der Grundlage des für die Sparte bestätigten Gestaltungsplanes unter Beachtung des Grundsatzes, daß nur ein Baukörper im Kleingarten entstehen soll.

Der Kleingartennutzer ist verpflichtet, jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich, mit einer zeichnerischen Darstellung, in dreifacher Ausfertigung beim Spartenvorstand einzureichen. Auch der Um- und Ausbau von Baulichkeiten ist zu beantragen. Nach erteilter Befürwortung durch den Spartenvorstand ist, entsprechend den Bestimmungen der „Verordnung über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung“ – Verordnung über Bevölkerungsbauwerke (GBl. Teil I, Nr. 36, 1984, S. 433) eine Zustimmung vom zuständigen Rat einzuholen und dem Vorstand vorzulegen, wenn dem Vorstand nicht die Befugnis zum Erteilen der Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Erholungsbauten und Produktionseinrichtungen (z.B. Ställen, Gewächshäusern) vom Rat übertragen wurde.

Ohne schriftliche Zustimmung des Spartenvorstandes und erforderlichenfalls des zuständigen Rates darf mit der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes nicht begonnen werden. Die Festlegungen über Größe, Form, äußere Gestaltung und Standort der Baulichkeit sind einzuhalten.

Erholungsbauten in bereits vorhandenen und neu zu errichtenden Kleingartenanlagen können, einschließlich Geräteraum und Toilette sowie ein- und angebaute Kleintierställe bzw. Bergeräume mit einer Größenbegrenzung bis 30 m² bebaute Grundfläche (Begrenzung der Außenwände) errichtet werden. Dabei ist zu beachten, daß die Räte der Bezirke und Kreise auf der Grundlage der – Verordnung über Bevölkerungsbauwerke – in Abstimmung mit den gesellschaftlichen

Organisationen durch Beschluß für bestimmte Bebauungsgebiete, insbesondere für Naherholungsgebiete und Kleingartenanlagen, die Größen für Erholungsbauten festlegen können.

Die Grundfläche des Erholungsbauens soll grundsätzlich 10 % der Grundfläche des Gartens nicht übersteigen.

Erholungsbauten sind grundsätzlich in Leichtbauweise, vor allem aus Fertigteilen zu errichten.

Überstehende Dächer einschließlich der Überdachung für Terrassen dürfen 20 % der maximalen Grundfläche von 30 m² nicht überschreiten.

Die maximale Höhe beträgt 3 m.

Der Erholungsbau soll allseitig 3 m von der Gartengrenze stehen, sofern nicht Doppellauben von benachbarten Kleingärtnern errichtet werden. Eine Grenzbebauung ist nicht zulässig.

Die Teilunterkellerung der Gartenlaube ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zulässig und vorrangig für die Lagerung von Obst und Gemüse zu nutzen. Die Genehmigung des Spartenvorstandes und des zuständigen Rates der Gemeinde bzw. der Stadt ist dazu einzuholen. An- und Aufbauten sowie die Errichtung von Nebengebäuden wie Garagen, Schuppen, Geräte-raum, freistehende Toiletten usw. sind nicht zulässig. Baulichkeiten für die Kleintierzucht und -haltung werden im Punkt 5.2. gesondert geregelt.

Die Nutzung gärtnerischer Kultureinrichtungen wie Frühbeetkästen, Foliezelte und Kleingewächshäuser ist zu fördern.

Je Kleingarten ist nur ein Gewächshaus mit einer maximalen Grundfläche von 20 m² zu errichten. Der Grenzabstand soll mindestens 2 m, die Höhe maximal 2,50 m betragen.

Der Bau von Brüstungsmauern und Ummauerungen des Sitzplatzes ist nicht gestattet. Die Verwendung von Zierelementen, Hecken und Sträuchern ist zulässig. Die Verwendung von Ortbeton für die Befestigung von Wegen und die Errichtung von Einfriedungen sind in Kleingärten nicht gestattet.

Für den Ein- und Anbau einer festen Feuerstätte mit Schornstein ist die Genehmigung des Vorstandes, des zuständigen Schornsteynfegermeisters und des zuständigen Rates der Gemeinde bzw. Stadt erforderlich.

Für die Errichtung von Fernsehaußenantennen ist die schriftliche Zustimmung des Spartenvorstandes einzuholen.

Die Anlage von Wasserbecken ist nur als Zier-, Pflanzen- oder Planschbecken mit einer Höchsttiefe von 40 cm und einer maximalen Grundfläche von 5 m², zulässig.

Der Bau von Wasserversorgungsanlagen (auch Brunnen) und Abwasseranlagen ist nur auf der Grundlage von Wasserbilanzentscheidungen der staatlichen Gewässeraufsicht möglich.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bauvorschriften (Abschnitt 4.1.) ist der Vorstand berechtigt, die Beseitigung der Anlage oder Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen.

4.2. Anpflanzungen

Obstgehölze werden entsprechend dem von der Mitgliederversammlung bestätigten Gestaltungsplan gepflanzt.

Die geeignetste Baumform ist der Niederstammobstbaum. Als Schattenspender kann ein Halbstammobstbaum gepflanzt werden.

Hochwachsende Nadel- und Laubbäume (wie z. B. Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Kastanien usw.) sind im Kleingarten nicht zulässig.

An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m zulässig. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Krankheiten und Schädlinge an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten, ist nicht gestattet.

Um Beeinträchtigungen der Nachbargärten zu vermeiden, sind folgende Pflanz- und Grenzabstände einzuhalten:

Übersicht der Pflanz- und Grenzabstände

	Reihen- entfernung	Abstand in der Reihe	Mindest- ent- fernung von der Grenze
	m	m	m
Apfel			
Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm	3,50–4,00	2,50–3,00	2,00
Viertelstamm 80 cm	Einzelbaum		3,00
Birne			
Niederstämme bis 60 cm	3,00–4,00	3,00–4,00	2,00
Viertelstamm 80 cm	Einzelbaum		3,00
Quitte	3,00–4,00	2,50–3,00	2,00
Sauerkirsche			
Niederstamm 60 cm	4,00	4,00–5,00	2,00

	Reihen- entfernung	Abstand in der Reihe	Mindest- ent- fernung von der Grenze
	m	m	m
Pflaume			
Niederstamm 60 cm	3,50–4,00	3,50–4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose			
Niederstamm 60 cm	3,50–4,00	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum		3,00
Obstgehölze in Heckenform, Schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen			2,00
Schwarze Johannisbeere			
Büsche	2,50	1,50–2,00	1,25
Johannisbeere, rot und weiß			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00–1,25	1,00
Stachelbeere			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00–1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Spalierziehung			
Himbeeren	1,50	0,40–0,50	0,75
Brombeeren			
rankend	2,00	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,50	1,00	0,75
Ziergehölze und -hecken		mindestens	1,00

5. Kleintierzucht und- haltung

5.1. Grundsätze

Die Kleintierzucht und -haltung ist in den Kleingartenanlagen grundsätzlich zu fördern. Sie kann in einzelnen

Gärten, in besonderen Gartenkomplexen, Volieren und Gemeinschaftszuchtanlagen erfolgen. Der Charakter des Kleingartens muß dabei erhalten bleiben.

Jede Art von Kleintierzucht und -haltung ist beim Spartenvorstand zu beantragen. Der Umfang ergibt sich aus der Größe des Gartens und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Spartenvorstände schließen mit den betreffenden Kleingärtnern eine Ergänzung zum Kleingarten-Nutzungsvertrag über Art und Umfang der Kleintierzucht bzw. -haltung ab.

Alle Kleintiere sind so zu halten, daß andere Kleingärtner durch die Tierhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt oder belästigt werden und die Tiere keinen Schaden in anderen Gärten anrichten können.

Für einen Schaden, den ein Tier verursacht, ist der Halter des Tieres verantwortlich (ZGB d. DDR, § 346 Abs. 1). Die Stallanlagen und Auslaufplätze müssen sich in einem einwandfreien baulichen und hygienischen Zustand befinden. Bei Zuwiderhandlungen kann die Kleintierzucht und -haltung untersagt werden.

Für die Kleintierzucht und -haltung in Kleingärten sind besonders geeignet: Kaninchen, Hühner (bis zu 30 m² Auslauf), Tauben in Volieren (bis zu 10 m²), Ziergeflügel und Exoten (bis zu 10 m² Volieren).

In allen Kleingartenanlagen ist die Bienenhaltung durch Stand- oder Wanderimker grundsätzlich zu fördern. Der Einflugbereich am Bienenstand ist mit entsprechenden Gehölzen zur Fluglenkung zu bepflanzen.

Bei Bedarf sollte in den Kleingartenanlagen die Aufstellung von Bienenwanderwagen ermöglicht werden. Die Einrichtung von Katzen- und Hundezuchten bzw. -haltungen sind in Kleingärten nicht gestattet.

Die vorübergehende Mitnahme von Hunden in den Kleingärten ist zulässig, wenn dadurch andere Nutzungsberechtigte und Besucher nicht belästigt werden.

5.2. Baulichkeiten für die Kleintierzucht und -haltung

Für die Kleintierzucht- und -haltung darf die Gesamtgröße der Gartenlaube, einschließlich Stall- und Berge-raum, 30 m² außen umbauter Raum nicht überschreiten. Kleingärten und Gartenlauben, die speziell für die Kleintierzucht und -haltung eingerichtet werden, sind bei Nutzerwechsel wieder an Kleintierzüchter bzw. -halter zu vergeben.

Weitere Tierunterkünfte sind in Leichtbauweise in oder an der Laube in gleicher Form wie die Laube anzuordnen, so daß in jedem Kleingarten nur ein Baukörper vorhanden ist und ein Mindestbrandabstand von 3 m zu benachbarten Baulichkeiten eingehalten wird.

Wird die Kleintierzucht bzw. -haltung aufgegeben, ist der Garten wieder an einen Kleintierzüchter oder -halter zu vergeben, oder der Anbau ist wieder zu entfernen.

Das Aufstellen von transportablen Tierunterkünften ohne Fundament ist bei einer sinnvollen Einordnung in den Kleingarten zulässig.

Bei Errichtung von Ausläufen und Volieren ist ein Mindestabstand von 2 m zur Gartengrenze einzuhalten. Eine Grenzbebauung ist nicht zulässig.

6. Ordnung – Sicherheit – Brandschutz

- Die festgelegten Grenzen eines Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten und zu wahren. Vorhandene Grenzmarkierungen bzw. Einfriedungen sind zu pflegen.

Heckenpflanzungen sind nach den festgelegten Beschlüssen zu schneiden, dabei ist die Brutzeit der Vögel zu beachten.

- Die Beseitigung von Müll und Abwasser hat entsprechend den Festlegungen der Sparte, den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Stadt- oder Gemeindeordnung zu erfolgen.
Das Hinüberwerfen und Ablagern von Abfällen, Steinen usw. in Nachbargärten, öffentliche Bereiche der Anlage und auf angrenzendes Gelände, Wege usw. sowie das Ableiten von Schmutz- und Regenwasser ist unzulässig.
- Die Benutzung der Wege innerhalb der Kleingartenanlage mit Lieferfahrzeugen, Kraftwagen, Krafträdern und Fahrrädern wird durch Mitgliederbeschluß für jede Sparte im einzelnen festgelegt.
Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Kleingärten ist nicht gestattet und darf nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erfolgen.
- Angefahrene Dünger, Erde, Baumaterialien, abgekippter Kies usw. sind unverzüglich von den Wegen zu entfernen.
- Gartenabfälle, Stalldung und Fäkalien sind sachgemäß zu kompostieren. Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,50 m von den Nachbargrenzen einzuhalten.
Läßt sich ein Verbrennen von Abfällen zur Krankheits- und Schädlingseindämmung oder aus anderen Gründen nicht vermeiden, so ist dies nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März an den hierfür bestimmten Plätzen (unter Aufsicht) gestattet. Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sowie örtlicher Stadt- und Gemeindeordnungen sind einzuhalten. Das Abbrennen angrenzender

Weg- und Feldraine sowie sonstiger Flächen ist unzulässig.

Für entstandene Schäden ist der Verursacher gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der DDR ersatzpflichtig.

- In Kleingartenanlagen und Kleingärten ist jeder Umgang mit Luftdruckwaffen verboten.
Ausnahmen bilden genehmigte Schießstände.

7. Umweltschutz – Pflanzenschutz

- Jeder Kleingärtner hat Pflanzenkrankheiten, Schädlinge und Unkraut sachgemäß zu bekämpfen. Bei der Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln dürfen nur zugelassene Mittel, entsprechend der Anwendungsvorschrift, benutzt werden.

(Giftgesetz – GBl. I, Nr. 10 vom 7. 4. 1977).

Den zur Durchführung der Schädlingsbekämpfung getroffenen Anordnungen und Beschlüssen hat der Kleingärtner in der festgesetzten Frist selbst nachzukommen oder sich an den Kosten für gemeinschaftliche Pflanzenschutzmaßnahmen zu beteiligen. Pflanzenschutzmaßnahmen haben so zu erfolgen, daß keine Bienenschäden eintreten können.

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, auf der Grundlage der Naturschutzverordnung die Pflanzen- und Tierwelt zu schützen. (GBl. II, Nr. 46 vom 14. 5. 1970).

8. Schlußbestimmungen – Ergänzungen

- Örtlich notwendige Ergänzungen, die dieser Kleingartenordnung nicht widersprechen dürfen, können durch Mitgliederbeschluß in der Sparte festgelegt werden und sind als Anhang zu dieser Kleingartenordnung den Kleingärtnern schriftlich auszuhändigen.
- Die Einhaltung der Kleingartenordnung wird durch den Spartenvorstand und dessen Beauftragten kontrolliert.
- Kleingärtner, die gegen die Festlegungen dieser Kleingartenordnung verstoßen und erteilte Auflagen nicht erfüllen, sind entsprechend dem Statut und der Konfliktordnung des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter zur Einhaltung dieser Ordnung zu erziehen.